

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote zwischen uns, der Pedotherm GmbH, Wittenfeld 17,5 9590 Geseke
Telefonnummer: 02942/97865-0
Fax: 02942/97865-44
E-Mail: info@pedotherm.de
Geschäftsführer Markus Trenciansky
Amtsgericht: Paderborn, Handelsregister: HRB5315, USt-ID-Nr. DE 125 693 257

und dem „Kunden“ gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehung, ohne dass sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden müssen. Mit Vertragsabschluss gelten diese Bedingungen als vereinbart. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese AGB nicht für Verträge gelten, die in unserem Onlineshop abgeschlossen werden.

1.2 Der Kunde ist Verbraucher, soweit er eine natürliche Person ist und das mit uns abgeschlossene Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Dagegen ist ein Kunde Unternehmer, wenn er eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.3 Mit der Auftragserteilung des Bestellers erkennt dieser auch unsere jeweiligen technischen Lieferbedingungen als verbindlich an. Abweichung von diesen AGBs sind nur wirksam, wenn sie von uns in Textform bestätigt wurden.

1.4 Gegenüber dem Verbraucher wird die Anwendbarkeit der VOB/B nicht vereinbart und ausdrücklich ausgeschlossen. Wurde zwischen uns und dem Kunden die Anwendbarkeit der VOB/B vereinbart, gehen die Regelungen aus den AGBs den Vorschriften der VOB/B vor.

2.1 Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Sämtliche Erklärungen der Vertragsparteien, wie z.B. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Textform. Das gleiche gilt für Ergänzung, Abänderung oder Nebenvereinbarung.

2.2 Vertragsschluss bei Verwendung des Konfigurators

2.2.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, auf unserer Homepage mittels eines Konfigurators von uns ein unverbindliches und freibleibendes Richtpreisangebot für von uns zu erbringende Leistungen zu erhalten. Dieses unverbindliche Richtpreisangebot wird mit Hilfe der vom Kunden angegebenen Daten in dem Konfigurator erstellt. Das Richtpreisangebot beinhaltet insbesondere mehrere Alternativpositionen, die je nach Bedarf und vorbehaltlich der konkreten Planung durch uns erforderlich werden können. Dabei dient unser Vorschlag lediglich einer ungefähren Preiseinschätzung auf Grundlage der Angaben der Kunden.

2.2.2 Nach der Erstellung des unverbindlichen Richtpreisangebots kann sich der Kunde mit uns in Verbindung setzen, um ein verbindliches Angebot zu erarbeiten. Dabei werden sodann weitere Einzelheiten und die beim Kunden vorliegenden Gegebenheiten für die erforderlichen Arbeiten geprüft und in einem verbindlichen Angebot zusammengetragen. Erst dieses verbindliche

Angebot von uns kann sodann vom Kunden angenommen werden. Nimmt der Kunde das von uns unterbreitete Angebot an, gelten die Bestimmungen dieser AGBs.

3. Durchführbarkeit

3.1 Der Kunde sichert zu, dass sämtliche von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Sollte sich herausstellen, dass eine der Angaben unzutreffend ist und die vertraglich geschuldete Leistung deswegen nicht zu den vereinbarten Konditionen oder insgesamt erbracht werden kann, steht uns ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, infolge unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben des Kunden entstandene (Mehr-) Kosten geltend zu machen. Dies gilt auch bei einer vom Kunden veranlassenen Auftragsänderung.

3.2 Abgesehen von unzutreffenden Angaben des Kunden können Umstände eintreten, die eine Durchführbarkeit der vereinbarten Leistung unmöglich machen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die örtlichen Gegebenheiten dem Einbau und der Montage der vertraglich geschuldeten Anlage inklusive dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferung und Leistung entgegenstehen. Auch in diesen Fällen steht uns ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, soweit der Kunde nicht auf diese Umstände vorher in Textform hingewiesen hat. Es gelten sodann die Rechtsfolgen des § 648a BGB.

4. Sicherheiten

Betreffend die Sicherheiten gelten die gesetzlichen Regelungen.

5. Preise

5.1 Die Preise gelten in Euro-Entgelten für die Zeit von 4 Monaten gerechnet ab Vertragsschluss bis Lieferung/Einbau der Ware als unveränderlich. Liegt zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Einbau der Ware ein längerer Zeitraum, so sind beide Parteien bei nachgewiesenen Lohn- oder Materialpreiserhöhungen bzw. -senkungen berechtigt, im Verhältnis der Erhöhung oder der Verringerung der Kosten einen angepassten Vergütungsanspruch zu verlangen.

5.2 Bei reinem Liefergeschäft gelten Preise inklusive Verpackung bis zu einem Warenwert von 1000,- € ab Werk 59590 Geseke-Langeneike.

5.3 Die nicht ausdrücklich im Angebot aufgeführten Leistungen werden nach unseren jeweils gültigen Einheitspreisen separat abgerechnet, soweit diese Leistung für Lieferung/Einbau unserer Ware sich als notwendig erweisen.

5.4 Die angebotenen Preise setzen voraus, dass der Baufortschritt eine zügige Montage zulässt. Uns entstehende Mehraufwendungen infolge der Nichteinhaltung des vorausgesetzten Baufortschritts werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.

6. Gefahrübergang und Abnahme

6.1 Wir verpflichten uns die bestellte Anlage inklusive dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen zu liefern (sogenannte Ablieferung) oder spätestens zum vereinbarten Montagetermin mitzubringen. Wir sind bei Lieferschwierigkeiten des Herstellers dazu berechtigt, ein gleichartiges Modell zu installieren. Ebenso sind wir dazu berechtigt, auf die aktuelle, mindestens gleichwertige Modellreihe zurückzugreifen, soweit diese in Qualität, Funktion, Größe und Form nicht wesentlich von dem Vorgängermodell abweicht.

6.2 Die Lieferung erfolgt je nach vertraglicher Absprache an den Kunden oder an einen von dem Kunden benannten Dritten. Dies können insbesondere weitere Fachbetriebe sein, die bereits entsprechende Vorarbeiten durchführen. Wir sind dazu berechtigt, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Versandart und das Transportmittel sowie den Spediteur oder

Frachtführer zu bestimmen. Der Kunde bzw. seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, uns etwaige offensichtliche Transportschäden unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Die Gefahr des Untergangs geht mit der Übergabe der Anlage inklusive dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferung und Leistung an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Transportversicherungen werden nur auf Weisung und Rechnung des Bestellers abgeschlossen. Sofern der Kunde Verbraucher ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlustes der gelieferten Anlage inklusive dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferung und Leistung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem die Anlage, dazugehörige Komponenten und sonstige Gegenstände der Lieferung und Leistung an ihn oder an einen von ihm benannten Dritten ausgeliefert werden oder er in Annahmeverzug gerät.

6.4 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsleistung und Zahlungsbedingungen voraus.

6.5 Nach der erfolgten Montage der Anlage wird unsererseits ein Fertigstellungsprotokoll erstellt, welches bestätigt, dass die Montage beendet ist und die Anlage funktionstüchtig ist. Der Kunde wird über die Fertigstellung unserer Arbeiten entsprechend informiert und zur Abnahme unserer Leistungen aufgefordert. Erfolgt durch den Kunden innerhalb der gesetzten Frist keinerlei Erklärung oder aber die Abnahme wird ohne Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert, gelten unsere Leistungen als abgenommen.

7. Lieferzeit

7.1 Die Lieferung mit anschließender Montage der Anlage inklusive dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferung und Leistung erfolgt nach Absprache mit dem Kunden. Der voraussichtliche Liefertermin wird, sofern nicht anders vereinbart, mit der Auftragsbestätigung dem Kunden mitgeteilt. Im Hinblick auf sämtlichen getroffenen Absprachen stellen die Parteien jedoch klar, dass mit der Vereinbarung eines Liefer- und Montagetermins kein absolutes Fixgeschäft vereinbart wurde. Im Falle des Bestehens eines gesetzlichen Widerrufsrechts gegenüber Verbrauchern als Kunden erfolgt die Lieferung jedoch in der Regel nicht vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist.

7.2 In Fällen höhere Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und den Umfang der Auswirkungen von ihrer Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen der höheren Gewalt zu beheben oder so weit wie möglich zu beschränken. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung, die während dieser Zeit nicht erbrachten Leistungen nachgeliefert werden sollen. Ansonsten erfolgt die Lieferung nach Beendigung der höheren Gewalt. Wird aufgrund der höheren Gewalt die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass höhere Gewalt jedes von außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis ist, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung gehindert wird, einschließlich Epidemien/Pandemie, Feuerschäden, Unwetter, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörung auf Seiten der Vorlieferanten gelten dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferanten seinerseits durch ein Ereignis gemäß 7.2 UAbs. 2 Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

8. Gewährleistung

8.1 Im Falle des Auftretens von Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich einer unsachgemäßen Montage sowie Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wurde.

8.2 Im Rahmen der Mängelhaftung sind die vereinbarten Beschaffenheiten in der Anlage inklusive dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen zu beachten. Die Beschaffenheitsvereinbarungen ergeben sich aus sämtlichen Angebots- und Auftragsunterlagen sowie sämtlicher Produktbeschreibung, die Gegenstand des einzelnen Vertrages wurden. Produktbeschreibungen, die nicht von uns an den Kunden weitergegeben worden sind, stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar.

8.3 Die zum Zweck der Prüfungen nach Erfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeit- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Sollte sich jedoch im Rahmen eines Mängelbeseitigungsverlangens des Kunden herausstellen, dass dieses unberechtigterweise geltend gemacht wurde, können wir die hieraus entstanden Kosten vom Kunden ersetzt verlangen. Eine Erstattung durch den Kunden können wir verlangen, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel tatsächlich nicht vorliegt und die Ursache für das Symptom, hinter dem der Kunde einen Mangel vermutet, tatsächlich in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.

8.4 Wir übernehmen keine Gewährleistung beim Auftreten von Mängeln, sofern diese auf Verschleiß beruhen. Weiterhin wird keine Gewährleistung übernommen für Mängel, die verursacht werden, weil

1. die erforderlichen Wartungsarbeiten nicht durch uns oder einem zertifizierten Fachbetrieb (Meisterbetrieb) vorgenommen wurden und dabei nicht unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen beachtet werden. Die einzuhaltenden Wartungsintervalle ergeben sich aus den technischen Lieferbedingungen und Betriebs- und Wartungsanweisungen.
2. die Anlage mit Produkten verwendet wurde, die mit dieser Anlage nicht kompatibel sind.
3. Veränderungen an der Anlage vorgenommen wurden, die nicht durch uns vorgenommen wurden. Hierzu zählt insbesondere auch die Verwendung von Ersatzmaterialien, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen.
4. die Anlage in einer technisch oder durch uns nicht vorgesehenen Art und Weise verwendet oder betrieben wurde.

8.5 Für als B-Ware gekennzeichnete Produkte kann der Kunde keine Gewährleistung im Hinblick auf die Umstände geltend machen, die das Produkt zur B-Ware machen.

8.6 Eine Haftung entfällt für fehlerhafte Montage- und Betriebsanleitung, soweit diese nicht von uns stammen.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Unsere Abschlussrechnung wird sofort ohne Möglichkeit des Skontoabzugs sowie abzüglich der bereits geleisteten Abschlagszahlung fällig. Die Schlussrechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage.

9.2 Der Kunde gerät nach Ablauf der in der Rechnung enthaltenen Zahlungsfrist ohne Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich des Nachweises weitergehender Verzugsschäden schuldet der Kunde, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist, ohne weiteren Nachweis eine Verzinsung der fälligen Beträge i.H.v. 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Ein Kunde, der Verbraucher ist, schuldet ohne weitere Nachweise eine Verzinsung der fälligen Beträge i.H.v. 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

9.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig

festgestellt worden sind. Dies gilt nicht, sollte die aufzurechnende Forderung des Kunden mit unserer aufgerechneten Forderung synallagmatisch verknüpft sein.

9.4 Wir werden bei Vertragsabschluss Auskünfte bei entsprechenden Dienstleistern (Z. B. Creditreform, SCHUFA) zur Bonitätsprüfung des Kunden einholen. Wir sind dazu berechtigt, ausstehende Lieferung oder Leistung nur gegen vollständige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind (z.B. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Kündigung des versicherten Limits durch unseren Warenkreditversicherer). Sollten entsprechende Vorleistungen nicht eingehen, sind wir zur außerordentlichen Kündigung des zwischen uns und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses berechtigt. Im Falle einer Anforderung einer Sicherheitsleistung verlangen wir eine einredefreie, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft von einem anerkannten Kreditinstitut. Andere Sicherheiten, die uns der Kunde anbietet, können wir ablehnen, wenn diese die hier vereinbarten Anforderungen nicht erfüllen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung dieses Auftrages unser Eigentum. Der Liefergegenstand darf, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, weder veräußert noch verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

10.2 Der Kunde, sofern er Unternehmer ist, ist berechtigt, die ihm von uns unter Vorbehalt des Eigentums gelieferten Sachen bestimmungsgemäß zu verarbeiten, wobei wir uns darüber einig sind, dass die für Lieferung und Verarbeitung entstehende Forderung in Höhe der restlichen Verbindlichkeit uns gegenüber anstelle der dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen tritt. Soweit die von uns gelieferten Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet werden, wird uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vorbehaltenen Sachen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung übertragen.

10.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderung im eigenen Namen einzuziehen, solange die mit uns vereinbarten Zahlungsbedingungen eingehalten werden. Bei Zahlungsverzug oder bei Bekanntwerden einer Kreditunwürdigkeit (Wechsel- oder Scheckprotest, Anmeldung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens, außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen) sind die bestehenden Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse unverzüglich Gläubigern und Schuldnern offenzulegen. Verfügungen dürfen alsdann nur noch mit unserer Zustimmung getroffen werden.

11. Bauseitig zu erbringende Leistungen

Der Kunde ist gemäß den übergebenden „Technischen Lieferbedingungen“ verpflichtet, die dort benannten bauseitig vorab zu erbringenden Leistungen vor den durch uns zu erbringenden Arbeiten zu erbringen. Die dort genannten Arbeiten müssen zuvor seitens des Kunden erbracht worden sein, da ansonsten die Arbeiten durch uns nicht durchgeführt werden können. Wir sind dazu berechtigt, etwaig entstandene Zusatzkosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen, sofern es aufgrund fehlender bauseitig zu erbringender Leistungen zu Verzögerungen oder zu Schäden bei uns kommt. Sofern es zu Verzögerungen bei den bauseitig zu erbringenden Leistungen kommt, verlängern sich entsprechend die vereinbarten Lieferfristen. Nach Abschluss unserer Arbeiten sind vom Kunden ebenfalls unsere Technischen Lieferbedingungen zu beachten, insbesondere die in unseren Merkblättern enthaltenen Hinweise für die Zeit nach Einbau, Bodenbelagsarbeiten.

12. Subunternehmer

Uns ist es gestattet, von uns zu erbringende Leistungen an Subunternehmer zu übertragen.

13. Haftung

13.1 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

13.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.3 Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

13.4 Die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Das gleiche gilt, soweit wir und der Kunde eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. Anwendbares Recht, Alternative Streitbeilegung und Gerichtsstand

14.1 Für die AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbes. des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

14.2 Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

14.3 Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und uns der Sitz der unserer Gesellschaft.

14.4 Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

15. Datenschutz

Wir verweisen auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.pedrotherm.de.